

Die Fälle, in denen eine dem Anschein nach tatbestandsmäßige Handlung keinen gesellschaftsgefährlichen Charakter hat, sind unterschiedlicher Natur. Bei der einen Gruppe von Fällen haben die Handlungen eine derart geringe Bedeutung, daß sie nicht gesellschaftsgefährlich sein können (Ausschluß der Gesellschaftsgefährlichkeit wegen Geringfügigkeit). Die andere Gruppe von Fällen betrifft Handlungen, die der Abwehr oder der Abwendung drohender Gefahr dienen (Rechtfertigungsgründe). Über diese Fälle des Ausschlusses der Gesellschaftsgefährlichkeit hinaus gibt es noch Fälle, in denen aus besonderen Gründen die Notwendigkeit der Bestrafung gesellschaftsgefährlicher Handlungen entfällt (Strafaufhebungsgründe, Strafausschließungsgründe).

A. DER AUSSCHLUSS DER GESELLSCHAFTSGEFÄHR- LICHKEIT WEGEN GERINGFÜGIGKEIT

1. Begriff und Entstehung dieser Regel

Aus dem materiellen Verbrechensbegriff² ergibt sich die Regel, daß eine Handlung, die zwar dem Schein nach dem Tatbestand eines Verbrechens entspricht, aber infolge Geringfügigkeit keine Gesellschaftsgefährlichkeit aufweist, kein Verbrechen ist.

Der materielle Verbrechensbegriff hat sich seit langem in Strafrechtswissenschaft und -praxis durchgesetzt. Die genannte Regel bedeutet seine volle Verwirklichung, seine letzte Konsequenz. Um diese Regel anzuwenden, war ein bestimmter Stand der gesellschaftlichen Entwicklung erforderlich. Die gesellschaftlichen Verhältnisse der volkdemokratischen Ordnung verlangten nach einer solchen Regel, die eine formalistische Anwendung des Strafrechts — welche der Entfaltung der Aktivität der Volksmassen beim Aufbau des Sozialismus und der fortschreitenden Festigung und Entwicklung der Gesetzlichkeit entgegensteht — ausschließt.

Wollte man geringfügige Handlungen, wie z. B. die Wegnahme einiger Abfallbretter, als tatbestandsmäßig ansehen, so würde man es allein auf die Erscheinungsform, aber nicht auf den Inhalt des Verbrechens abstellen und formal handeln.

² vgl. S. 254 ff., insbesondere S. 263 ff. dieses Lehrbuches.